



**Minden-Ravensberg unter der Herrschaft der
Hohenzollern**

Tümpel, Hermann

Bielefeld, 1909

2. Wirtschaftspolitik der Hohenzollern.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82523](#)

gedehnteren Kreditwesens, das zu erheblicher Entfaltung des Handels und zur Entstehung des Verlagsystems führte; später die technischen Fortschritte und Erfindungen. Aus beiden zusammen „entsteht die arbeitsteilige Massenproduktion in Manufakturen und Fabriken und mit ihnen der Lohnarbeiterstand. Es entwickelt sich an Stelle der mittelalterlichen Wechselbank zuerst die Depositen- und Girobank und dann die moderne Kreditbank. Das Transportwesen, welches früher nur einen integrierenden Teil des Handelsbetriebes gebildet hat, verselbständigt sich. Es entstehen die Staatsposten, die Zeitungen, die nationale Handelsflotte, es bildet sich das Versicherungswesen aus. Überall neue Organisationen, welche darauf berechnet sind, die wirtschaftlichen Bedürfnisse Bieler zu befriedigen: eine nationale Industrie, ein nationaler Markt, nationale Verkehrsanstalten; überall das kapitalistische Unternehmungsprinzip des Handels.“³⁸⁾

2. Wirtschaftspolitik der Hohenzollern.

Die hier skizzierten wirtschaftlichen Tendenzen und wirtschaftspolitischen Ideen-gänge haben auch unsere Heimat und ihre Regenten im 17. und 18. Jahrhundert in wachsendem Maße beherrscht. Dabei entsprang es naturgemäß der isolierten Lage des Landes, daß am wenigsten und spätesten der nationalwirtschaftliche Gedanke hervortrat. Das 17. Jahrhundert kannte eine allgemeine brandenburgische Politik nur insoweit, als alle Landesteile zu den Kosten der Hofhaltung und Staatsregierung beitragen mußten. Im übrigen betrieben Friedrich Wilhelm und seine Nachfolger in Ravensberg ravensbergische Politik und in Minden mindensche Politik, beides in enger Anlehnung an das Bestehende. Es lag ja jener Zeit nichts ferner als plötzliche, auf großen Ideen beruhende Ummärschungen, wie sie das 19. Jahrhundert gebracht hat. Schon die Zerrissenheit und Ungleichheit der selbständigen Gebietsteile, die Schwerfälligkeit der Verwaltung hätte dem im Wege gestanden. Wo eine Neuordnung wirtschaftlicher Verhältnisse „befohlen“ wurde, da wurde sie einfach nicht durchgeführt, konnte vielfach gar nicht durchgeführt werden. Die immer wiederholten Edikte, Reskripte, Ordnungen und Bescheide sind voll von Klagen, daß den weisen Vorschriften der Obrigkeit so wenig nachgelebt würde. Man war sich wohl gar nicht klar darüber, daß man einer neuen Zeit die Wege bahnte. Jedenfalls ist in Ravensberg und Minden von einer zielbewußten Wirtschaftspolitik nicht die Rede. Die älteren rechtlichen und sozialen Formen, die sich zur Zeit und zum Zweck der Stadtwirtschaft entwickelt hatten, blieben bis in das 19. Jahrhundert hinein bestehen. Die Gedanken, auf denen die Zwangsregelung aller gewerblichen Tätigkeit in und für ein abgeschlossenes kleines Gebiet beruhte, waren auch in den Köpfen der Staatsleiter noch wirksam. Nur allmählich stieß die wirtschaftliche Entwicklung Breschen in die alten Zunft- und Marktregeln. Oft unwillig nur folgten die Gesetzgeber den Notwendigkeiten. Und so bietet sich uns ein Bild voll zögernder Versuche, tastender Reformen, Nachahmungen auswärtiger Beispiele, voll von Inkonsistenzen und Widersprüchen. Diese Feststellung soll keinen Vorwurf enthalten; unsere eigene Zeit wird späteren Geschlechtern vielleicht nicht anders erscheinen. Nur gegen die Darstellung so mancher oberflächlicher Schilderer möchte ich mich wenden, als ob die Hohenzollernfürsten jener Zeit das heutige Deutsche Reich vor Augen gesehen und „mit sicherem Blick und fester Hand das Wirtschaftsleben durch weise Gesetze in den jetzigen Zustand hineingesteuert“ hätten.

Volksvermehrung.

Das einzige, was nach dem Dreißigjährigen Kriege allen tüchtigen Staatsmännern als wichtigstes Ziel sicher vor Augen schwelte, war das Bestreben, die Bevölkerungszahl, den Wohlstand und damit die Steuerkraft des Landes zu heben. Das war nach den Verheerungen an Gut und Blut eine selbstverständliche Notwendigkeit. Die verschiedenen Ziele stehen in engstem Zusammenhange miteinander. Die Heranziehung neuer Bewohner sollte nicht nur die Wehr- und Steuerkraft unmittelbar heben, sondern auch die Einbürgerung neuer Industriezweige ermöglichen und damit das Land von fremden Bezügen unabhängiger machen. Die Einführung neuer Gewerbe wiederum sollte ein Wachsen der Volkszahl bewirken. Der Wohlstand sollte steuerlich möglichst ausgenutzt, andererseits aber auch eine Verarmung und vor allem eine Auswanderung durch zu hohe Belastung vermieden werden. Daß es nicht immer leicht war, zwischen den verschiedenen Interessen den richtigen Mittelweg zu finden, daß die Lokalbehörden in Minden oft anderer Meinung waren als die Berliner Zentrale, daß die verschiedenen Stände und Gruppen sich sehr verschieden zu den Maßregeln stellten, kann nicht Wunder nehmen. Eine unendliche Fülle von Beschwerden, Verhandlungen, Untersuchungen, Abänderungen usw. ist die Folge.

Die Bemühungen zur Hebung der Volkszahl gehen auf zwei Wegen. Einerseits suchte man die vorhandenen Einwohner festzuhalten und ihnen neue Nahrungs- zweige zu eröffnen; andererseits suchte man fremde Elemente ins Land zu ziehen. Die Mittel sind in beiden Fällen die gleichen.³⁹⁾ Da wird die Auswanderung in fremde Länder einfach allgemein verboten (1686), Fremden die Anwerbung von „Künstlern, Handwerkern wie auch Manufakturiers“ bei Haftstrafe untersagt (1719), später noch besonders das Auswandern von Handwerksburschen untersagt (1782). Wer trotzdem auswanderte, mußte den zehnten Pfennig als Abschöpfung zurücklassen (1665—1724). Die Ausfuhr von Gold und Silber war unbedingt verboten (1726—1764). Da die eigenhöri ge ländliche Bevölkerung die Hauptmasse der Einwohner und vor allem der Steuerzahler stellte, befahl der Große Kurfürst wiederholt eine milde, schonende Behandlung, erließ ihnen auch mehrfach die Abgaben an die Domänenkammer ganz oder teilweise. 1677 verzichtete er sogar auf die Einführung der Landakzise in Ravensberg aus Besorgnis, daß die Leineweber auswandern möchten.⁴⁰⁾ 1749 wurde verfügt, daß „keiner von Adel sich unterstellen sollte, Bauern- und Kossätenhöfe eingehen zu lassen; damit nicht die gemeine Last geschwerlich gemacht und das Land depopuliert werde“.⁴¹⁾ Wüste Stellen sollten möglichst mit tüchtigen Leuten besetzt werden. Friedrich Wilhelm I. erteilte allen, die wüste Stellen und Sümpfe anbauten, Abgabenfreiheit für sechs Jahre. Wiederholte Erlasse mahnen, wüste, für verlassen erklärte Stellen mit Fabrikanten und Manufakturiers zu besetzen. Zu dem Zwecke schreckte man auch nicht vor einer Maßregel zurück, die wir heute als bodenreformerisch bezeichnen: Lag eine Wohnung eine bestimmte Zeitlang unbemüht, so verfiel das Eigentumsrecht, und wer dort zuerst Steine anfuhr oder sonst Besitz davon ergriff zur Bebauung, der wurde Eigentümer (Minden 1711).

Besondere Vergünstigungen wurden den auswärtigen Künstlern und Handwerkern geboten, unter denen die Wollenweber die meistbegehrten waren. Ihnen wird in Dekreten versprochen: Unterstützung der Behörden bei der Ansiedelung, Freiheit von aller Werbung und Einquartierung, Steuerfreiheit für 6—15 Jahre, manchmal sogar Erlaß der allgemeinen Konsum-Akzise, kostenlose Erwerbung des

Bürgerrechts und des Gilderechtes, auf Wunsch sogar Erlaubnis zur Ausübung des Gewerbes ohne Eintritt in die Zunft während der Freijahre (1720), Erlaubnis zu beliebigem Wechsel des Handwerks, bare Zuschüsse zu den Reisekosten, zum Hausbau und dergl.⁴²⁾ Ein Edikt von 1685 zugunsten einwandernder französischer Reformierter sieht sogar die Veranstaltung von Kollekten zu ihrer Unterstützung vor. Damit niemand an der Echtheit und dem Ernst der Versprechungen zweifelt, wird ihm 1722 ein vom König eigenhändig unterschriebener Verpflichtungsschein in Aussicht gestellt.

Das Ziel einer Volksvermehrung ist in ziemlichem Umfange erreicht worden. Während Weddigen die Bevölkerung Ravensbergs für 1685/86 nach der Geburtenziffer auf etwa 47000 schätzte, betrug sie 1722 rund 54000 Seelen und stieg bis zum Ende des Jahrhunderts auf mehr als 83000. Eine absolut ziemlich gleiche, relativ aber noch stärkere Steigerung weist das Fürstentum Minden auf, dessen Volkszahl 1722: 38500 und 70 Jahre später fast 68000 betrug. Die Zunahme machte also dort 55 %, hier 75 % aus. Sie ist Stadt und Land gleichmäßig zugute gekommen, wie folgende Übersicht zeigt:

Ravensberg				Minden		
Jahr	Städte	Ämter	zusammen	Städte	Ämter	zusammen
1722	10479	43676	54155	4899	33666	38565
1763	11733	48634	60367	6547	44953	51500
1792	14437	65921	80358	10284	57498	67782

Die Einwohnerzahl der Stadt Minden bewegte sich zwischen 4—5000, die von Herford und Bielefeld zwischen 2—3000, alle anderen „Städte“ hatten nur einige 100 oder höchstens 1000 Seelen. Ein- und Auswanderung waren ziemlich stark. 1787 zählte Ravensberg 7½ %, Minden 6 % Ausländer. Darunter befanden sich auch einige französische Emigranten. Ein näheres Eingehen auf die Bevölkerungsverhältnisse ist hier nicht möglich.

Gewerbeförderung. Handelspolitik.

Außer den genannten Vergünstigungen, die in erster Linie einwandernden Fremden, aber auch vielfach den Landeskindern zugute kamen, wurde noch eine Reihe von Maßregeln getroffen, um die gewerbliche Tätigkeit zu heben. 1712, 1719, 1722 und 1763 wurde durch Umfragen festgestellt, welche Gewerbetreibende sich in den einzelnen Plätzen befanden, welche fehlten und welche sich wohl noch ernähren könnten. Denen, die ein erwünschtes Gewerbe ausübten, wurden Freiheiten versprochen; so allen Angestellten der Bleichen in Bielefeld, der dortigen Kaufmannschaft, gelegentlich auch den Wollwebern und anderen „Fabrikanten“ Freiheit von Werbung und Einquartierung (1744). Für das Spinnen des besten Baumwollgarnes (1753, 1784) und für das Weben des besten Leinens wurden Prämien ausgesetzt. Die Gesindeordnung von 1753 verweist eine Magd, welche Löwendlinnen tüchtig weben kann, in die erste Lohnklasse. Die Soldaten und ihre Familien wurden zum Flachs- und Wollespinnen angehalten; die Maurer und Zimmerleute sollten zur Ausnutzung der toten Zeit die Weberprofession erlernen (1763).

Um den Absatz zu heben, wird den Militärpersonen und Beamten verboten, außer Landes zu kaufen (1713) und den Regimentern befohlen, nur ravensbergisches Leinen zu verwenden (1723—39). Überhaupt, solange Minden-Ravensberg der einzige preußische Gebietsteil mit Leinenindustrie war, finden sich mannigfache Bemühungen der Fürsten, das schlesische Leinen durch westfälisches zu verdrängen.

So forderte Friedrich Wilhelm I. die Bielefelder Kaufleute direkt auf, die Messen zu Magdeburg und Halle zu besuchen und ein Lager in Berlin zu halten. Nach Minden sandte er 1713 Proben von Zeltleinwand.⁴³⁾ Zwischen 1713 und 1719 erfolgten Umfragen darüber, was jeder Gewerbetreibende in den letzten zwei Jahren an Montierungsstücken für das Heer geliefert hätte und was noch bestellt wäre.

Gleicher Zweck dienten auch die Kleidervorschriften, die außerdem einem nach Ansicht der Behörde ungefundenen Luxus und einer Verwischung der Standesunterschiede vorbeugen sollten. Die ravensbergische Landordnung von 1656 gestattete den Häusleuten auf dem Lande und in den Dörfern bei Strafe der Konfiskation „kein anderes Wandlaken, baumseiden oder dergleichen Stoffe, denn was in benachbarten Städten in Westfalen gemacht ist, zu tragen“. Aus den Jahren 1718 und 1719 finden wir Edikte, daß die königlichen Beamten und Vasallen kein anderes rotes oder blaues Tuch, als was im Lande fabriziert ist, auch zu den Livreen oder Bekleidung der Domestiken keine anderen als inländische Tücher, Zeuge, Strümpfe und Hüte gebrauchen sollen. Besonders der Gebrauch des ausländischen Zitzen und Rattuns wird häufig verboten (1718, 1739, 1791).

Wenn das Kleiderverbot sich auch zunächst an die Konsumenten richtete und 1719 in einem Schreiben ausdrücklich dahin erläutert wurde, daß dadurch weder das Halten, noch das An- und Verkaufen ausländischer Zeuge verboten würde, so führte es naturgemäß auch zu handelspolitischen Maßregeln. War doch die Förderung einer aktiven Handelsbilanz, das heißt die Stärkung der Ausfuhr und die Hemmung der Einfuhr, um bares Geld ins Land zu ziehen, eine aus den Zeitverhältnissen mit Notwendigkeit sich ergebende Hauptweisheit des Mercantilismus. Auf die verwinkelten Zollverhältnisse kann hier nicht eingegangen werden; nur das eine sei erwähnt, daß zu verschiedenen Zeiten der Zoll für ravensbergische Leinen im östlichen Preußen geringer war als der für ausländische. Einfuhrverbote finden wir in unserem Bezirke für Tücher und Zeuge (1611—1681 wiederholt), für Kohlen 1663, für Zucker 1767.

Zur Erhöhung des Verdienstes bemühte man sich, jedes Produkt bis zur völligen Genußreife im Lande zu halten, keinen Teil des Arbeitsprozesses im Auslande vornehmen zu lassen.⁴⁴⁾ Das diente gleichzeitig dazu, den weiter verarbeitenden Handwerkern die nötigen Rohstoffe in genügender Menge und zu niedrigem Preise zur Verfügung zu stellen. So finden wir Ausfuhrverbote für Flachs (1723, 1743, 1771), für Leinengarn (seit 1740 wiederholt), für graue Leinwand (1768). Wir finden Verbote der Benutzung auswärtiger Bleichen (1688, 1699, 1719). Umgekehrt suchte man die Veredelung fremder Produkte im Lande zu begünstigen. So genossen 1678 ausländische Leinen, die auf die Bielefelder Bleichen kamen, Freiheit vom Leggezwange.

Die Ausfuhr suchte man mit allen Mitteln zu begünstigen, und es ist charakteristisch, daß unter dem sparsamsten Preußenkönige das Hauptbedenken gegen eine Erhöhung der Leggegebühren 1719 war, ob auch nicht der ausländische Absatz dadurch gemindert würde. Auf diplomatischem Wege verhalf man Kaufleuten, die mit Eintreiben von Außenständen Schwierigkeiten hatten, zu ihrem Rechte. Handelsverträge mit den verschiedensten Staaten sollten den Absatz erleichtern. So wurden die Wünsche und Bedürfnisse Minden-Ravensbergs festgestellt für einen Vertrag mit den Niederlanden 1713, mit Frankreich 1747, mit Köln 1747, mit Brabant und Flandern 1755 usw.

Auch die Handelsstätigkeit suchte man möglichst in die Hände der eigenen Staatsangehörigen zu bringen, namentlich auch einen direkten Verkehr zwischen

Konsumenten und Produzenten zu fördern. Daher fortwährende Verbote gegen die „schädliche Vor- und Aufkäuferei“. Der Handel von Fremden mit Fremden in den Städten wurde durch das Kommerzienedikt von 1688 glatt untersagt. Die erste Leggeordnung verbot allen Handel mit fremden Kaufleuten. (Später wurde den Auswärtigen unter gewissen Bedingungen der Handel, namentlich die Durchfuhr fremder Leinen gestattet.) Auch den Leinsamenhandel, bei dem mancherlei Unregelmäßigkeiten und Übervorteilungen des Landmannes vorkamen, wurde auswärtigen Kaufleuten verboten, und die Regierung bemühte sich eifrig, den direkten Bezug aus den Ostseeprovinzen zu fördern. 1764 fanden in Herford Verhandlungen statt wegen Errichtung einer Kompanie zum direkten Bezug von Leinsamen. 1765 erließ die Regierung Umfragen in allen Gemeinden nach dem Bedarfe und dem Lagerbestande, sie prüfte auch die Möglichkeit, den nötigen Samen im Lande selbst zu ziehen (1797) und gab 1773 ein Darlehen zur Gründung eines Leinsamen-Magazins.

Damit kommen wir an ein weiteres Mittel obrigkeitlicher Gewerbeförderung: Wenn nichts anderes half, sprang der König mit barem Gelde ein. So begründete er 1765 in Bielefeld eine Leihkasse, die Leinen und andere Wertgegenstände lombardierte, gewährte 1789 den Bielefelder Leinewebern ein Darlehen von 1600 Talern, gab 1739 und später Beihilfen zur Begründung neuer Bleichen und stiftete 1788 den heute noch bestehenden Gnadenfonds von 50 000 Talern, der zur Anlegung eines Flachsmagazins, einer Zwirnfabrik, einer Bleiche, einer Damaßtfabrik und einer Seifensiederei diente. Aus diesem Fonds und schon vorher aus der allgemeinen Steuerkasse wurden auch für alle möglichen guten gewerblichen Leistungen, namentlich für neue Verfahren und Betriebsverbesserungen Prämien von 1—30 Tälern gezahlt.

Hierher gehören auch die Bemühungen für Spezialbehörden, die Verhandlungen von 1749 über Gründung eines Kommerzienkollegiums und die Errichtung eines Handels- und Schangerichts in Bielefeld 1767.

Ein letztes Mittel schließlich zur Förderung notleidender oder neu einzuführender Gewerbe war die Gewährung von Privilegien und Monopolen. Diese entsprach ja völlig den Anschauungen der gebundenen Stadtwirtschaft, in der jede gewerbliche Tätigkeit eine Art von öffentlichem Amt war. Das 17. Jahrhundert stand noch völlig unter diesem Bann; mehr oder weniger beruhte jede gewerbliche Tätigkeit auf einer Privilegierung, sei es der Person, sei es der Kunst, sei es der Stadt. Nur einige besondere Fälle seien hervorgehoben. 1650 sollte dem Mindener Braugewerbe dadurch aufgeholfen werden, daß in einem Umkreise von zwei Meilen um die Stadt kein Bierbrauen gestattet wurde. Ähnliche Beschränkungen wurden auch noch 1711 festgehalten. Die Leggeordnung brachte 1670 eine Monopolisierung des Leinwandhandels für die Niedersächsischen Händlerkompanien. 1696 wurde über eine Verpachtung des Garnhandels in Minden verhandelt. Auch die Bielefelder Kaufmannschaft besaß ein Privilegium für den Handel mit feiner Leinwand, das allerdings weniger den Charakter eines Monopols als den eines Stapelrechtes hatte. 1682 versuchte der Große Kurfürst vergeblich, ein Tabaksmonopol für einen Herforder Händler durchzuführen. Ein Bremer Kaufmann erhielt in Minden abwechselnd Monopole für den Handel mit Holz, Leinsamen und Salz (1716—25). Noch 1764 erhielt eine neue Mindensche Zuckerfabrik ein Monopol für die westlichen Provinzen Preußens. Doch wurde man in jener Zeit schon wesentlich skeptischer gegen die Richtigkeit der Handelsbeschränkungen. Bei der Begründung von Handelskompanien zum direkten Bezug von Leinsamen in Bielefeld und

Herford 1765 wurde gegenüber den Bedenken der Ritterschaft ausdrücklich hervorgehoben, daß keinerlei Monopol beabsichtigt wäre, sondern jedermann kaufen dürfte, wo er wollte. Und 1763 erteilte die Mindensche Regierung den Bielefelder Leinenhändlern auf eine Beschwerde die gehärmischte Antwort: Die Bielefelder Kaufmannschaft solle sich nicht einbilden, daß sie ein Eigentumsrecht auf den Leinenhandel überhaupt habe, sondern sie müsse durch gute Qualität und angemessene Preise sich behaupten.⁴⁵⁾

Zunftwesen.

Völlig beherrscht von dem mittelalterlichen Genossenschaftsgedanken war das städtische Gewerbeleben auch in den ersten Zeiten staatlicher Wirtschaftspolitik. Auch auf dem platten Lande blieb die ständische Verfassung und die Gebundenheit der Leibeigenschaft bestehen. Wie 1596 und 1641 die Anregung, den Leibeigenen unter Umständen die Freilassung und den Zutritt zu Handel und Handwerk zu ermöglichen, keinerlei praktische Bedeutung gewinnen konnte, so hielten auch die Hohenzollern an den bestehenden Zuständen fest. Finanzielle Erwägungen des Großen Kurfürsten 1680, ob nicht aus der Befreiung der Bauern und den Umwandlungen ihrer Dienste in Geldablösungen eine Vermehrung der Domäneneinnahmen zu erzielen sei, scheiterten an dem Widerstande der „adligen Gutsherren welt- und geistlichen Standes, die ihre subsistence fast allein aus den Eigentumsgefällen zogen“. Seitdem blieben die Eigentumsordnungen bei der Hörigkeit, und erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts finden wir unter der Einwirkung der französischen Revolution Vorschläge, die resolut auf die Abschaffung aller Untertänigkeit, aber zugleich auch auf die Beseitigung alles Zunft- und Handelszwanges gehen.

Im 16. Jahrhundert hatte die Zunftverfassung nach jeder Richtung hin ihren Höhepunkt überschritten. Ihre Vorteile waren zu großem Teil nicht mehr zu spüren. Die Schaffung einer sozialen Organisation verlor an Bedeutung, seitdem ein stärkeres Wechseln und Wandern unter den Menschen Platz griff, seitdem bestimmte Handwerkszweige sich zur Industrie erweiterten, anderen die Arbeiter wegnahmen, so daß die Kleinmeister oft keine Gesellen erhielten, viele der Gesellen auch nicht mehr die Möglichkeit des Selbständigerwerdens hatten. Die technischen Vorschriften, die einst zur Sicherung guter Ware günstig gewirkt hatten, wurden jetzt vielfach ein Hindernis des Fortschritts. Die Selbständigkeit der Zünfte, ihre eigene Gerichtsbarkeit trat in Widerspruch mit der wachsenden Fürstenmacht und ihren Bestrebungen auf einheitliches Gewerberecht.

Je mehr mit dem Zunehmen des Kapitalismus, des Verlags- und Fabriksystems, mit der politischen Zusammenfassung der Landesteile die Bedeutung der Zünfte sank, desto einseitiger richteten deren Mitglieder ihr Bestreben auf Erhaltung der Vorrechte, auf Ausschluß jeder Konkurrenz. Soweit die Tätigkeit der Gilde sich nicht in Feindseligkeiten und inneren Streitigkeiten erschöpfte, bestand sie zu einem großen Teile in dem Ringen mit anderen Gilde, die ihr das Arbeits- oder Absatzgebiet streitig machten, oder in der Erschwerung des Zutritts neuer Meister, oder im Kampfe gegen die Ansiedelung von zunftfreien Meistern, namentlich auf dem platten Lande.

In dem unaufhörlichen Streite gegen die Gewerbetreibenden auf der Domfreiheit setzten Magistrat und Zünfte von Minden zwar nicht das Verbot derartiger Ansiedelungen durch, erreichten aber immerhin die wiederholte Anordnung eines jährlichen Schutzgeldes durch den Großen Kurfürsten.⁴⁶⁾ Im übrigen richteten sich die Verfügungen der brandenburgischen Regierung hauptsächlich gegen die

eingerissenen „Unordnungen und Mifzbräuche“, ordneten Lehr- und Gesellenzeit, hinderten eine schikanöse Erhöhung des Meisterstücks, schützen den Neu-eintretenden vor allzu hohen Gebühren, beschränkten die Festlichkeiten usw. Derartige Vorschriften bilden auch den Hauptinhalt des Gilde-Reglements für Bielefeld von 1691.⁴⁷⁾

Da die Höhe der Gebühren und das Verhältnis der Sätze zueinander Schlüsse zuläßt auf die Bedeutung der einzelnen Gewerbe, ihre soziale und wirtschaftliche Werthägung, so seien sie in folgender Übersicht zusammengestellt:

Gebühren der Bielefelder Zünfte.

Nach dem Gilde-Reglement von 1691. In Talern.

Name des Amts	Aufnahme in die Gilde	Beaufsichtigung	Neuwahl des		
	Kind	Fremder	des Meisterstücks	Dechen	Schaffers
Kramer	—	80	—	40 ⁴⁸⁾	30 ⁴⁸⁾
Höker	Refognition ⁴⁹⁾	50	—	12	—
Schneider	3	30 ⁵¹⁾	3	5	3
Schuster	3	30 ⁵¹⁾	3	5	3
Bäcker	—	30 ⁵¹⁾	1	5	3
Leineweber	—	20 ⁵¹⁾	3	5	3
Knochenhauer (wie in anderen Amtmern)					
Schmiede (wie hergebracht)	30 ⁵¹⁾		1	5	3
Wandmacher	3	18 ⁵¹⁾	1	5	3
Tischler	3 T. 18 Gr.	12 ⁵⁰⁾	2	3	—
Gläser	3 T. 18 Gr.	12 ⁵⁰⁾	—	3	—
Steinhauer	(wie die anderen)	18	—	3	—

Auch neue Satzungen für einzelne Gilde wurden durch landesherrliches Privilegium geschaffen. Sie stimmen inhaltlich mit den überlieferten älteren Vorschriften im wesentlichen überein. Insbesondere enthalten sie:

- Vorschriften über die Ausbildung der Lehrlinge, über Gesellen- und Wanderzeit, Meisterstück, Übergang der Zunftrechte an Witwen und Kinder.
- Vorschriften über die Art und den Umfang der Fabrikation, über Länge, Breite und Material der Webwaren, Prüfung der Erzeugnisse durch den Vorstand, Siegelung oder Stempelung jedes Stücks.
- Beschränkungen in der Annahme von Gehilfen oder in der Zahl der Werkzeuge (namentlich Webstühle).

Stadt und Land.

Der Hauptgegenstand von Beschwerden der Innungen, von Verhandlungen und Regierungsverfügungen war der Gegensatz von Stadt und Land. Das Festhalten an dieser Trennung, an der Beschränkung aller gewerblichen Tätigkeit auf die Städte entsprach auch der Steuerverfassung von Minden und Ravensberg. Die ländliche Hauptsteuer war eine Grundsteuer, die städtischen Abgaben waren hauptsächlich Akzisen, das heißt indirekte Abgaben von Handel und Gewerbe oder vom Verbrauch. Die Erkenntnis, daß Konsum- und Gewerbesteuern auf dem platten Lande bei der Nähe der Grenzen und bei der engen Verbindung mit den benachbarten ausländischen Territorien nicht durchzuführen wären, war wohl einer der Hauptgründe, die zum Festhalten an der zünftlerischen Trennung Anlaß gaben. Aber auch hier zeigte sich, daß das Wirtschaftsleben stärker ist als behördliche Vorschriften. Immer und immer wieder wird geklagt, daß trotz aller Edikte gewerbliche und Handelstätigkeit auf dem Lande Platz greife. Für die wichtigste

Industrie, die Leinenweberei, war eine Durchführung des Grundsatzes ja auch gar nicht möglich. Die Industrie beruhte fast ausschließlich auf der ländlichen Spinnerei und Weberei, ohne die das Land seine ziemlich dichte Bevölkerung gar nicht ernähren konnte. Deswegen mußten hier von vornherein Kompromisse geschlossen werden, die den städtischen Zünften in Worten einigermaßen genug taten, in Wirklichkeit aber gar nichts bedeuteten. Aber auch in den übrigen Gewerben war ein strenges Verbot jeder Tätigkeit nicht durchführbar. Als Friedrich Wilhelm Ravensberg übernahm, galt dort die erwähnte Verordnung Herzog Wilhelms von 1488, die zugunsten Bielefelds allen Handel und alles Handwerk auf dem platten Lande des Amtes Sparenberg verbot, auch die Gastwirtschaften ausdrücklich auf den Bezug alles Bedarfes aus der Stadt verwies und nur in den drei Weichbildern je 2 Brauer, 2 Bäcker, 1 Schmied, 1 Schuhmacher, 1 Schneider und 1 Höker zu beschränktem Betriebe zuließ. Dieses Edikt wurde vom Kurfürsten 1647 bestätigt; eingehalten wurde es aber jetzt ebenso wenig wie früher. Immer wieder klagten die Kaufleute; aus Rücksicht auf die Stände verzichtete Friedrich Wilhelm auf strenge Durchführung und befahl nur wiederholt, „den städtischen Handel nicht durch ausgedehntes Landkommerzium zu schädigen“. Und das berühmte Kommerzien-Edikt von 1688 wich ganz erheblich von der ersten strengen Regel ab. Obgleich die Verordnung sich „Ediktum wegen Abschaffung der Kommerzien in der Grafschaft Ravensberg auf dem platten Lande“ nennt, verbietet sie den Handel vollständig nur für einzelne Waren: ungeleggtes Löwendleinen, Tuch und Seidenwaren von mehr als einem Taler Wert, Wein und Branntwein, Bier (außer da, wo alte Braugerechtigkeiten bestehen), Kramwaren, Zucker und Gewürze (außer in kleinen Quantitäten). Weitgehende Beschränkungen werden dem Handel mit roher und gebleichter feiner Leinwand, mit Leinsamen und Fettwaren auferlegt. Ziemlich ganz freigegeben wird der Absatz von Korn und Garn, aber auch hier genießen die Städte einige Vorrechte. Blotho und anderen Grenzorten wird volle Handelsfreiheit gewährt, wohl weil man dem Schmuggel doch nicht hätte wehren können. Gewerbetreibende sollen auf dem Lande nicht geduldet werden außer Leinewebern (mit höchstens je 2 Stühlen), Schneidern, Grobschmieden, Tischlern, Zimmerleuten, Radmachern und Maurern. Alle (außer den Webern) durften nur Bauernarbeit verrichten und mußten sich aller feinen Arbeit zugunsten der städtischen Handwerker enthalten. Bierbrauerei wird nur da gestattet, wo alte Gerechtsame bestehen, Branntweinbrennerei ist untersagt.

Trotzdem das Edikt eine starke Privilegierung der Städte bedeutete, waren diese durchaus nicht zufrieden; sie setzten in den nächsten Jahren noch einige Verschärfungen in Form einer Deklaration⁵²⁾ durch, bis 1719 zugleich mit der Erhebung der Wigbolde zu Städten ein neues Kommerzien-Reglement erging, das nicht unwesentlich von dem vorigen abwich.

In Minden war die Entwicklung ganz ähnlich. Zunächst erging 1685 ein striktes Verbot alles Handels und Handwerks auf dem Lande, dann brachte das Kommerziedikt von 1714 ähnliche Beschränkungen wie im Nachbarlande. Aller Haushandel und das Herumziehen der Handwerker ist verboten. In Dörfern innerhalb einer Meile von Städten und Flecken sollen nur Teer, Tran und Tabak, in entfernteren auch andere Kram- und Hökerwaren verkauft werden. Alles ist aus den Städten und Flecken zu beziehen. Die Bauern sollen ihre Produkte in Minden zum Verkaufe anbieten und dürfen erst, wenn sie dort in zwei Stunden keinen Käufer finden, ihr Getreide usw. nach Belieben in und außer Landes verkaufen. Handwerker sollen auf dem Lande nicht geduldet werden außer Leinewebern,

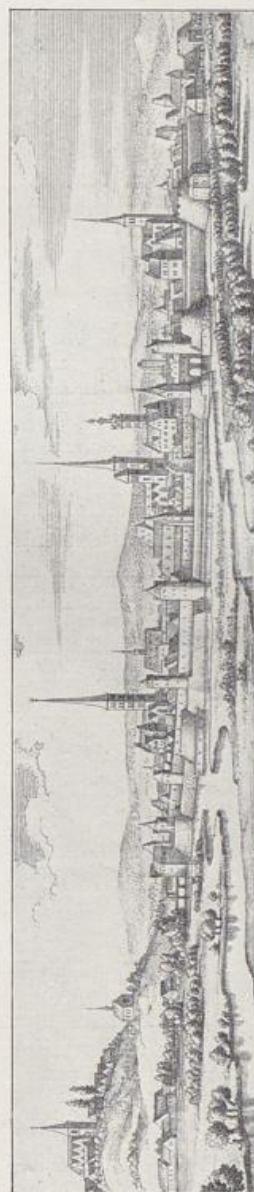
Radmachern, Schuhflickern, Bauernschneidern, Zimmermeistern und Grobschmieden. Auch die Verfertiger von Drell und seinem Leinen sind in die Städte zu verweisen.

Zu diesen allgemeinen Vorschriften traten in beiden Landesteilen noch ergänzende Sonderedikte. So wurde 1694 das Garnpacken auf dem Lande, 1775 jede ländliche Niederlage von Leinamen verboten. Die von Bremen kommenden Waren durften nicht auf dem Lande ausgeladen werden (1720) u. dgl. m.

Borrang des Kaufmanns.

Alle die genannten Bestimmungen bedeuten zweifellos eine einseitige Bevorzugung der Städte und ihrer Kaufleute, durch deren Hände fast der gesamte Handelsverkehr gehen sollte. Allerdings suchte die Regierung eine Art von Ausgleich zu schaffen dadurch, daß sie der städtischen Kaufmannschaft ans Herz legte, stets genügende und preiswerte Ware zu halten und für die ländlichen Produkte die in der Nachbarschaft üblichen Preise zu zahlen, daß sie ferner auch die Behörden mit der Aufsicht und der Feststellung angemessener Preise beauftragte. Nach den vielfachen Klagen der Landbewohner ist aber nicht anzunehmen, daß diese moralischen Ermahnungen genügt hätten, die Bauern vor Benachteiligung zu schützen. Ein viel sichereres und daher auch beliebtes Mittel war die Nichtbefolgung der Verordnungen, die natürlich sofort wieder zu Beschwerden der Städter führte.

Wenn zur Erklärung dieser einseitigen Begünstigung der Städte die Herrschaft mittelalterlicher Anschauungen und die Sorge vor Steuerhinterziehung ausreichen dürfte, so war daneben auch eine Anschauung wirksam, die von unserer heutigen Wertschätzung der verschiedenen Berufe gegeneinander ziemlich abweicht. Die damalige Zeit hielt den Kaufmann für die wichtigste Person im Wirtschaftsleben, denn er galt als die Seele des auswärtigen Debits, den man doch mit allen Kräften heben wollte, damit Geld ins Land kam. Deswegen begünstigte man den städtischen Händler und Verleger nicht nur gegenüber den Landleuten, sondern auch gegenüber den Handwerkern und Hausarbeitern, welche die Produkte für den Handel lieferten. Eine Regierungsverfügung von 1776 stellte unverblümt den Grundsatz auf, daß der Leinwandhändler die Seele des Geschäfts sei und deswegen vor den Webern bevorzugt werden müsse. Alle möglichen Maßregeln mußten dazu dienen, die Arbeitslöhne und Produktpreise niedrig zu halten, um den Händlern einen wohlfreilen Einkauf zu ermöglichen. Wer auf ein in Arbeit befindliches Stück Ware ein Darlehen gab, hatte ein Vorrecht im Konkurse (1756); später wurde sein Anspruch auch durch Strafvorschriften geschützt (1791). Ebenso hatte der Leinamenhändler besonderen Schutz für den Kredit, den er dem Bauern gab (1772).



Umfang der Stadt Bremen, nach Merian. (Aus Sander's Bau- und Kunstdenkämen von Westfalen. Band: Kreis Herford.)

Allerdings wurde auch diese Ansicht nicht durchgehend festgehalten. Wiederholt finden wir in den Akten Bedenken, ob man einen durch Not eingetretenen direkten Verkehr mit dem Auslande abschneiden dürfe (1767), ob nicht die Verwirklichung der städtischen Wünsche zu ungesunden Monopolen führen könnte. Am schärfsten wurde die Bevorzugung des Handels widerlegt durch den Kriegskommissariat Manitius, der in einer Kritik der Leggeordnung von 1719 erklärte, daß „es dem Publico besser sei, wenn 1000 Manufacturiers im Lande konserviert werden, welche ohne des Kaufmanns Beihilfe schon ihre fabricirte Ware außer Landes teurer debitiren können, als wenn 10 oder 20 Kaufleute, welches doch eben so große Commercianten nicht zu sein scheinen, durch dergleichen unvernünftigen Zwang vom Einkauf der Waren einen mehreren Profit haben.“⁵³⁾ Das dadurch veranlaßte, den Landwebern günstige königliche Schreiben vom 22. Mai 1720 hat aber keine Wirkung gehabt.

Abweichungen und Widersprüche.

Überhaupt würde ein näheres Eingehen auf Einzelheiten zeigen, daß kaum eine einzige der genannten Regeln stets konsequent durchgeführt wurde. War es einerseits eine wohl begründete Inkonsistenz, wenn die Regierung bei Notlagen der Bevölkerung sich über die eigenen Zwangsvorschriften hinwegsetzte, so führte andererseits auch die Einsicht dazu, daß man ohne genügende Prüfung etwas Fremdes, Ungerichtetes nachgeahmt oder sich über die Wirkung einer Maßregel getäuscht hatte. So erging 1768 einfach der Befehl, die Ravensberger Weberkämme für Löwend nach Osnabrücker Muster auf 23 Gänge zu setzen, was natürlich nicht durchgeführt werden konnte und wieder aufgehoben werden mußte. Wenn wir finden, daß die damalige Verwaltung in einer für uns geradezu unerträglichen Weise sich in jede Einzelheit des wirtschaftlichen Lebens mischte und alles und jedes reglementierte, so müssen wir ihr auch zugestehen, daß sie nicht auf ihren Prinzipien ritt, sondern bereitwillig Abweichungen zugestand, wenn sie sich als notwendig oder zweckmäßig erwiesen. Allerdings lagen die Zweckmäßigskeitsgründe häufig auf nicht wirtschaftlichem Gebiete. In dem Kampfe zwischen Stadt und Land standen die Stände, d. h. die Gutsherren, natürlich stets auf Seiten des platten Landes. Die oft rührende Fürsorge für ihre Eigenhörigen, die aus ihren Eingaben und Beschwerden spricht, ist sehr erklärlich, wenn man berücksichtigt, daß ihre Einnahmen, oft ihre ganze Existenz von der Steuerkraft und von einem erträglichen Vermögensstande ihrer Leibeigenen abhing. Politische Rücksichten auf die Stände haben namentlich im Anfange den Großen Kurfürsten mehrfach veranlaßt, von seinen Grundsätzen abzusehen und dem platten Lande Zugeständnisse zu machen.⁵⁴⁾

Ähnlichen Erwägungen entsprang auch die Bevorzugung der Gutsherren, die sich in vielen Edikten findet. Während noch 1650 eine allgemeine Verfügung in Minden besagte, daß die Kommerzianten auf adligen Häusern sich der Kommerzien enthalten sollten, machte das Kommerzienedikt von 1714 wichtige Ausnahmen zugunsten der Adligen, Beamten und Domänenpächter bezüglich der Versorgung mit Schlachtvieh und des Absatzes von Korn, Wolle, Garn und Leinwand.⁵⁵⁾ Auch die Leggeordnungen für Ravensberg enthalten Vorrechte des Adels bezüglich der Leggefreiheit und damit Steuerfreiheit des für den Hausbedarf gefertigten Leinens. Besonders charakteristisch ist dabei, daß diese Freiheit 1688, 1699 und 1719 den bürgerlichen Besitzern adliger Höfe und 1719 auch den in der Stadt Wohnenden vom Adel vorenthalten wurde.⁵⁶⁾ Auch die Beamten und die auf den Freiheiten in Herford und Schildesche Wohnenden genossen diese Steuervorrechte nicht.

Nationale Politik.

Es ist schon erwähnt, daß der Gedanke einer einheitlichen brandenburgisch-preußischen Wirtschaftspolitik der hier behandelten Zeit, namentlich in ihrer ersten Hälfte ziemlich fern lag. Immerhin finden sich mit wachsender Deutlichkeit auch Bestrebungen zur wirtschaftlichen Zusammenfassung des zerstreuten Staatsgebietes. Sie waren zum Teil Ergebnisse von militärischen oder verwaltungstechnischen Notwendigkeiten, wie die Schaffung einer Postverbindung von Kleve bis Memel, die Anlage von Straßen usw. Erwähnt zu werden verdienen auch die Bemühungen auf Vereinheitlichung des Münzen-, Maß- und Gewichtssystems. So wurde Herford genötigt, mit Einführung der Legge die Bielefelder Elle zu übernehmen und 1714 wurden die Berliner Maße in ganz Ravensberg eingeführt. Das hinderte natürlich nicht, daß die Bevölkerung auch ferner nach den gewohnten heimischen Maßen rechnete, so daß Weddigen noch am Ende des 18. Jahrhunderts diese neben jenen angibt.

Auf den wichtigsten Gebieten des Gewerberechts und der Gewerbepolitik, auch der Steuergesetzgebung, herrschte noch der Partikularismus. Gewiß haben die preußischen Könige eine Reihe von Edikten über Handel, Gewerbe und Verkehr mit Gültigkeit für alle Provinzen erlassen. Aber daneben laufen unzählige Einzelgesetze für die verschiedenen Landesteile, welche die Einheit stören. Und das Festhalten an der Privilegierung jeder einzelnen Gilde, jedes einzelnen neuen Gewerbetreibenden brachte die Rechtszersplitterung zur schönsten Blüte. Selbst in den beiden benachbarten Territorien Minden und Ravensberg herrschten zwar die gleichen Grundsätze der Gewerbepolitik, war auch seit 1719 eine gemeinsame Oberverwaltung, aber trotzdem weichen die Gesetze (z. B. die Kommerzienedikte) ganz erheblich voneinander ab.

Zollfreiheit und Verkehrsförderung im Innern des Staates waren nicht die Regel. Im Gegenteile, die westfälischen Provinzen galten in Ostfalen noch unter Friedrich dem Großen als Ausland, ihre Waren wurden mit Steuern und Einfuhrverboten belegt. Allerdings waren die Verkehrsschranken zwischen den einzelnen Landesteilen nicht so hoch wie die gegenüber andern deutschen Staaten, die grundsätzlich den ausländischen völlig gleichstanden. So erleichterte z. B. ein Edikt von 1722 die Übersiedelung von einem Bezirke in den anderen, wenn sie durch wirtschaftliche Gründe im Sinne des Merkantilismus gerechtfertigt schien. Die westfälische Leinenindustrie genoß im Osten vor den Schlesischen Kriegen eine Begünstigung, indem der Abgabensatz niedriger war als bei schlesischer oder sonstiger ausländischer Ware, und indem den westfälischen Haußierern, den bekannten Hopsters, der Verkehr in den Städten erlaubt wurde. Aber nach der Erwerbung Schlesiens änderte sich das und zur Hebung der schwer mitgenommenen neuen Provinz wurden die ravensbergischen Leinen östlich der Elbe verboten.

Man lese Weddicens Schilderungen aus dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts, um zu erkennen, wie fern der Begriff eines einheitlichen Wirtschaftsgebietes Preußen auch den besten Westfalen damals war. Das ist kein Beweis gegen die Richtigkeit der allgemeinen Andeutungen über Inhalt und Ziele des jene Zeit beherrschenden Merkantilsystems, sondern eine natürliche Folge der geographischen Lage. Minden und Ravensberg hatten viel engere wirtschaftliche Beziehungen zu den benachbarten westfälischen Auslandstaaten als zu dem für jene Zeit fernen und andersgearteten östlichen Preußen. Westfalen bildete viel eher einen Wirtschaftskomplex als Preußen, trotz der politischen Zersplitterung und den daraus folgenden

Zollgrenzen. Deswegen ist neben den großen politischen Ereignissen von der französischen Revolution bis zu den Freiheitskriegen, neben den neuen Ideen jener Zeit die Niederreibung staatlicher Schranken, die Abrundung des preußischen Besitzes im Westen die wesentlichste Tatsache, welche dem wirtschaftspolitischen Sonderleben von Ravensberg und Minden ein Ende gemacht und die zunächst nur formelle Verwaltungsgemeinschaft von 1719 in eine tatsächliche politische und wirtschaftliche Gemeinschaft der Provinz und des ganzen Staates erweitert hat.

3. Die einzelnen Gewerbezweige.

Leinenindustrie.

a) Ravensberg.

Die ältere Geschichte der ravensbergischen Leinenindustrie ist wiederholt geschildert worden. Zuletzt und am ausführlichsten in meiner Arbeit über die Leinenleggen im Jahresberichte des Historischen Vereins zu Bielefeld für 1900. Da ich außerdem in nächster Zeit eine bis auf die neueste Zeit fortgeführte Geschichte der Industrie als Buch zu veröffentlichen gedenke, kann ich mich unter Hinweis auf diese Publikationen hier auf kurze Andeutungen beschränken.

Die ravensbergische Leinenindustrie war bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts ein durchaus bodenständiges Gewerbe. Es beruhte ausschließlich auf der Verarbeitung der im Lande gewonnenen Bodenerzeugnisse. Kaum ein Bauer oder Heuerling, der nicht Flachs säte. Der Anbau von Hanf, der namentlich im 18. Jahrhundert als Rohstoff für die Löwendlinnen in Aufnahme kam, war von geringerer Bedeutung. In der ganzen Grafschaft wurden 1798:

gesät	471 Wispel Flachs und	110 Wispel Hanf,
gewonnen	136306 Stein	15404 Stein
davon verkauft	5035 " " "	819 " "

Man säte hauptsächlich Lein aus den russischen Ostseeprovinzen, der jährliche Bedarf machte 3—4000 Tonnen im Werte von etwa 30000 Talern aus.

Ehe der Flachs und Hanf zum Spinnen reif war, bedurfte er einer langwierigen Vorbereitung durch Riffeln, Rösten, Bleichen, Bocken, Ribben und Hescheln, die größtenteils im Hause des Bauern erfolgte. Das Spinnen war eine so allgemeine Beschäftigung, daß es als gewerbliche Tätigkeit in keiner Statistik berücksichtigt wurde. Die Grundlage der Industrie war die Nebenbeschäftigung der bäuerlichen Bevölkerung (Hausfleiß). Man unterschied das gröbere Moldgarn, das zu bunten Leinen, Halbleinen und Bandwerk gebraucht wurde, das feinere Vollgarn für die Bielefelder Bleichleinen, und das zur Spikenköppelni dienende Quentgen- oder Rothgarn. Die Garnproduktion überstieg den Bedarf der ravensbergischen Weberei beträchtlich und zeitigte einen Garnhandel nach Elberfeld, Holland, England. Die Jahresausfuhr betrug

Jahr	Vollgarn Stücke zu 2400 Ellen	Moldgarn Stücke zu 2000 Ellen	zusammen	
			Wert in Talern	
1722	?	?	49014	
1770	964265	1130492	122702	
1800	2227370	1979597	315222	

Die Versuche, zur Verarbeitung dieses Überschusses im Lande Garnbleichen, Zwirnereien und Bandwirkereien anzulegen, sind erfolglos geblieben.